



Universität  
Basel

Juristische  
Fakultät



# Arbeits- und Sozialversicherungsrecht: Austausch Wissenschaft und Praxis

Prof. Dr. Kurt Pärli, 8. Dezember 2021

# Agenda

- 1 Begrüssung
  - 2 Vorstellung aktueller Forschungs- und Publikationsprojekte der Professur für soziales Projekt
    - a) Aktuelle Forschungsprojekte
    - b) Publikationen
    - c) Vorstellung von Masterarbeiten (Fischer, Flück, Geldof, Starobinski)
    - d) Veranstaltungshinweise

---

  - 3 Sie sind gefragt – welche Themen und Fragestellungen beschäftigen Sie?

---

  - 4 Der neue Mindestlohn in Basel-Stadt
    - Einführungsreferat Prof. Kurt Pärli «Mindestlöhne in der Schweiz – rechtlicher Rahmen»
    - Podiumsdiskussion mit Daria Frick, Unia Basel, Saskia Schenker, Arbeitgeberverband, Basel und Michael Mauerhofer, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Basel
-

# Agenda

---

1 Begrüssung

2 Vorstellung aktueller Forschungs- und Publikationsprojekte der Professur für soziales Projekt

a) Aktuelle Forschungsprojekte

b) Publikationen

c) Vorstellung von Masterarbeiten (Fischer, Flück, Geldof, Starobinski)

d) Veranstaltungshinweise

3 Sie sind gefragt – welche Themen und Fragestellungen beschäftigen Sie?

---

4 Der neue Mindestlohn in Basel-Stadt

- Einführungsreferat Prof. Kurt Pärli «Mindestlöhne in der Schweiz – rechtlicher Rahmen»
  - Podiumsdiskussion mit Daria Frick, Unia Basel, Saskia Schenker, Arbeitgeberverband, Basel und Michael Mauerhofer, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Basel
-

# Forschungsschwerpunkte:



Digitalisierung – Sharing Economy



Gleichstellung und Diskriminierungsschutz



Datenschutz im Arbeitsverhältnis



Krankheit und Gesundheit im Arbeitsverhältnis



Internationales und EU-Arbeitsrecht /FZA-Entsendung



Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (Weitere Themen)

# Forschungsprojekte (Auswahl):

- **Buchprojekt «Arbeitsrecht und Arbeitsverhältnisse»**
  - Mehrbändiges, umfassendes Werk zum Arbeitsrecht, das sowohl das private Arbeitsverhältnis als auch öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse abdeckt, Gesamtarbeitsverträge berücksichtigt und grenzüberschreitende Konstellationen mit einbezieht.
- **Kommentar zum (revidierten) Datenschutzgesetz, 2. Auflage** (erscheint im 2022)
- **Kommentar zur Behindertenrechtskonvention** (erscheint im 2022)
- **Corona: Bedeutung von Arbeits- und Sozialschutz für die Einhaltung der Regeln zu Hygiene, Abstand und Quarantäne** (Schlussbericht Covco Juli 2020 - August 2021: [https://www.swisstph.ch/fileadmin/user\\_upload/CoVCoBasel\\_Schlussbericht\\_20211028.pdf](https://www.swisstph.ch/fileadmin/user_upload/CoVCoBasel_Schlussbericht_20211028.pdf))
- **SNF-Antrag «Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt – (allfälliger) regulatorischer Anpassungsbedarf bei Mehrparteienarbeitsverhältnissen»**
- **SNF-Antrag NFP80 «Covid-19 in der Gesellschaft»**

# Aktuelle Publikationsprojekte (Auswahl):

## Bücher



Entsendegesetz, 2. Aufl., Basel 2021



Ein Kunstflug durch das Recht und die Governance, Basel 2021, (Hrsg. zus. mit Thomas Geiser, Martin Hilb, Manuel Stengel, Andreas Wittmer)

# Aktuelle Publikationsprojekte (Auswahl):

## Bücher



4. Basler Sozialversicherungsrechtstagung  
Mitwirkungs- und Schadenminderungs-  
Pflichten, Basel 2021



Symposium #iuscoronae, Basel 2021,  
(Hrsg. zus. Tabea R. Weber-Fritsch)

# Aktuelle Publikationen (Auswahl):

## Beiträge in Zeitschriften

- **EO für (fast) alle Fälle**, in: HAVE 4/2021, S. 16-18.
- Besprechung von Kantonsgericht Waadt, Arrêt CACI VD 23.04.2020 und Verwaltungsgericht Genf, Arrêt du 29. Mai 2020, ATA/553/2020, **UberPop-Fahrer und UberEats-Kuriere sind Arbeitnehmer**, in: ARV 2/2021, S. 103-115.
- **Betreuungs- und Vaterschaftsurlaub**, Die neuen Regelungen im OR, ArG und EOG, in: SZS 04/2021, S. 1-15 (zusammen mit Oliver Kläusler).
- **Social Security and Labour Law: The Covid-19-reponse of Switzerland**, in: Noticias Cielo 3/2021, S. 1-5.
- **Ausgewählte Rechtsfragen des Homeoffice** – Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und darüber hinaus, in: Jusletter vom 22. Februar (zusammen mit Jonas Eggmann).
- **Corona und die Arbeitswelt – Bestandsaufnahme und Würdigung der aktuellen Rechtslage**, in: Jusletter vom 8. Februar 2021 (zusammen mit Jonas Eggmann).
- **Impacts of Digitalisation on Employment Relationships and the Need for more Democracy at Work**, in: Industrial Law Journal, dwaa029, S.1-25.
- **Kommentar EGMR Entscheid: B. gegen die Schweiz – Benachteiligung von Witwern gegenüber Witwen**, in: SZS 01/2021, S. 21-29.

# Aktuelle Publikation (Auswahl):

## Beiträge in Sammelbänden

- **Existenzsicherung und Gesundheitsschutz bei Corona durch Arbeits- und Sozialversicherungsrecht**, in: Kurt Pärli/Weber-Fritsch Tabea R. (Hrsg.), Symposium, #iuscoronae, Rechtswissenschaft in der Corona-Krise – Tagungsband mit Referaten zu Forschungsarbeiten an der Juristischen Fakultät der Universität Basel, Basel 2021 (zusammen mit Bettina Fischer).
- **Datenschutz als Schranke der Mitwirkung?**, in: Pärli Kurt (Hrsg.), 4. Basler Sozialversicherungsrechtstagung, Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten, Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten nach ATSG, Konkretisierung in der KV, UV, IV, EL, ALV, grundrechtliche Schranken, Datenschutz- und Datenausfragen, Tagungsband mit Referaten, Zürich/St. Gallen 2021, S. 119-136.
- **Sozialschutz und Einhaltung von Menschenrechten als Beitrag zur Bekämpfung von COVID-19**, in: Pétremand Sylvie (Hrsg.), Assurances sociales et pandémie Covid-19/Sozialversicherungen und Covid-19-Pandemie, Bern 2021, S. 9-38 (zusammen mit Bettina Fischer).
- **Anwendung der Regelungen zum Personalverleih bei «Uber Eats»**, in: Geiser Thomas/Hilb Martin/Pärli Kurt/Stengel Manuel/Wittmer Andreas (Hrsg.), Ein Kunstflug durch das Recht und die Governance, Festschrift zum 65. Geburtstag von Roland Müller, Zürich 2021, S. 17-33.
- **L'égalité salariale en Suisse**, in: Santoro Guillaume/Giordano Denis (Hrsg.), Les politiques en matière d'égalité professionnelle entre les femmes et les hommes, 2021, S. 123-133.

# Aktuelle Publikation (Auswahl):

## Beiträge in Sammelbänden

- **Kommentierung der Art. 11 BVG, Art. 14 FZG**, in: Hürzeler Marc/Stauffer Hans-Ulrich (Hrsg.), Basler Kommentar zur Berufliche Vorsorge, Basel 2021, S. 126-144; S. 1799-1809 (zusammen mit Christina Kämpf).
- **Grundprinzipien: Verortung und Stellenwert der Eigenverantwortung im Sozialversicherungsrecht**, in: Fuhrer Stephan/Kieser Ueli/Weber Stephan (Hrsg.), 2021, S. ###-### (zusammen mit Nathalie Flück), im Erscheinen.
- **Legal Instruments Against Discrimination in Employment in Switzerland**, in: Carby-Hall Jo/Góral Zbigniew /Tyc Aneta (Hrsg.), Discrimination and Employment Law: International Legal Perspectives , 2022, S. ###-###, im Erscheinen.

*Komplette Liste aller Publikationen abrufbar auf:*

*[https://ius.unibas.ch/fileadmin/user\\_upload/ius/09\\_Upload\\_Personenprofile/01\\_Professuren/Paerli\\_Kurt/Dateien/Publikationsliste/Publikationsliste\\_KurtPaerli\\_November\\_2021.pdf](https://ius.unibas.ch/fileadmin/user_upload/ius/09_Upload_Personenprofile/01_Professuren/Paerli_Kurt/Dateien/Publikationsliste/Publikationsliste_KurtPaerli_November_2021.pdf)*

# Aktuelle Masterarbeiten (Auswahl)

- «Konzernbezogener Kündigungsschutz»
- «*Outsourcing* durch Subunternehmerverträge»
- «Homeoffice in der Covid-Krise»
- «Der Begriff der Behinderung im Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht»
- «Der Einfluss einer Insolvenz auf das Arbeitsverhältnis»
- «Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals in der Covid-19-Krise»
- «Arbeits- und sozialrechtliche Fragen der Scheinselbständigkeit»
- «Der Betriebsübergang nach Art. 333 OR bei Dreiecksverhältnissen»
- «Outsourcing durch Personalverleih»
- «Kurzarbeit in der Covid-Krise – Die rechtliche Zulässigkeit der Kündigung während der Kurzarbeit in Bezug auf die Covid-Krise»

*Eine komplette Übersicht laufender und abgeschlossener Masterarbeiten kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://ius.unibas.ch/de/personen/kurt-paerli/dissertationen-und-masterarbeiten/>*

# Aktuelle Dissertationsprojekte (Auswahl)

- «The Future of Work – Apps, Algorithmen und Überwachung in der Arbeitswelt»
- «Die Vereinbarkeit der funktionellen und administrativen Stellung der regionalen ärztlichen Dienste (IV), der Kreis- (UV) und Vertrauensärzte (KV) mit dem Anspruch der versicherten Person auf Beurteilung durch eine unbefangene Behörde als Teilgehalt des gerechten Verfahrens gemäss Art. 29 Abs. 1 BV»
- «Diskriminierungspotenziale des Invaliditätsbegriffs und der IV-spezifischen Definition und Abklärung der Arbeitsfähigkeit in der Invalidenversicherung»
- «Der Begriff und die Rolle der Arbeitgeberschaft gemäss Art. 319 ff. OR und seine Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz»
- «Anspruch und Durchsetzung des Rechts auf Privatsphäre im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis»

*Eine komplette Übersicht laufender und abgeschlossener Dissertationen kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://ius.unibas.ch/de/personen/kurt-paerli/dissertationen-und-masterarbeiten/>*

# Was zeichnet uns aus?

## Merkmale der Professur für Soziales Privatrecht

- **Ausbildungsorientiert**
  - Lehre
  - Nachwuchsförderung
- **Wissenschaftliche fundiert**
  - Grundlagenorientierte SNF-Projekte
  - Publikationen in nationalen und internationalen Zeitschriften / Verlagen
- **Praxisorientiert**
  - Kommentarreihen
  - Recht Aktuell Veranstaltungen
- **Lokal verankert**
  - Veranstaltungen wie diese
- **Interdisziplinär**
  - Z.B. Zusammenarbeit mit ASIM
- **International**
  - CH-Sektion der International Society for Labour Law and Social Security Law

# Agenda

---

1 Begrüssung

2 Vorstellung aktueller Forschungs- und Publikationsprojekte der Professur für soziales Projekt

a) Aktuelle Forschungsprojekte

b) Publikationen

c) Vorstellung von Masterarbeiten (Fischer, Flück, Geldof, Starobinski)

d) Veranstaltungshinweise

3 Sie sind gefragt – welche Themen und Fragestellungen beschäftigen Sie?

---

4 Der neue Mindestlohn in Basel-Stadt

- Einführungsreferat Prof. Kurt Pärli «Mindestlöhne in der Schweiz – rechtlicher Rahmen»
  - Podiumsdiskussion mit Daria Frick, Unia Basel, Saskia Schenker, Arbeitgeberverband, Basel und Michael Mauerhofer, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Basel
-

# Masterarbeit Bettina Fischer

«Die Lohngleichheitsanalyse –  
endlich ein Schritt in die richtige Richtung»?



Universität  
Basel

Juristische  
Fakultät



# **Die Lohngleichheitsanalyse - „endlich ein Schritt in die richtige Richtung“?**

**Austausch Wissenschaft & Praxis**

Bettina Fischer, 8. Dezember 2021

# Inhaltsübersicht

I. Die Revision des GlG und Qualifikation der Lohnvergleichsanalyse

II. Ein Blick in die Praxis

---

III. Erkenntnisse und Fazit

---

# Die Revision des GlG

## - **Art. 13a Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse**

<sup>1</sup> Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am Anfang eines Jahres 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, führen für das betreffende Jahr eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durch. Lernende werden nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angerechnet.

<sup>2</sup> Die Lohngleichheitsanalyse wird alle vier Jahre wiederholt. Fällt die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Zeitraum unter 100, so wird die Lohngleichheitsanalyse erst wieder durchgeführt, wenn die Zahl von 100 erreicht ist. :h.

<sup>3</sup> Zeigt die Lohngleichheitsanalyse, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, so werden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von der Analysepflicht befreit. n. in

## - **Art. 13b Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse** jung.

Die Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse entfällt für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: nd

- a. die im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags einer Kontrolle über die Einhaltung der Lohngleichheit unterliegen;
- b. die im Rahmen eines Antrags auf Gewährung von Subventionen einer solchen Kontrolle unterliegen; oder
- c. bei denen bereits eine solche Kontrolle durchgeführt worden ist und die nachgewiesen haben, dass sie die Anforderungen erfüllen, sofern der Referenzmonat der Kontrolle nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

## - **Art. 13c Methode der Lohngleichheitsanalyse**

<sup>1</sup> Die Lohngleichheitsanalyse ist nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode durchzuführen.

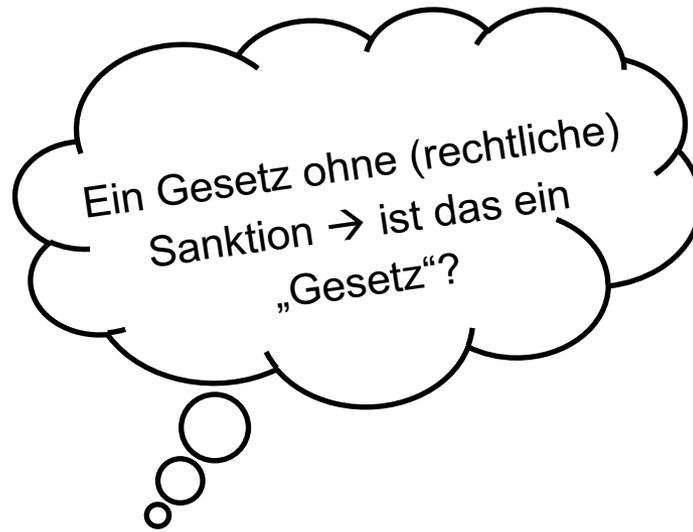
<sup>2</sup> Der Bund stellt allen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ein kostenloses Standard-Analyse-Tool zur Verfügung.

..

# Die Revision des GlG



# Einordnung und rechtliche Qualifikation der Lohngleichheitsanalyse



Nationales „Soft Law“ ?!

# Inhaltsübersicht

---

I. Die Revision des GIG und Qualifikation der Lohnvergleichsanalyse

II. Ein Blick in die Praxis

III. Erkenntnisse und Fazit

---

«Frauen getrauen sich weniger, sind weniger selbstsicher, gehen tiefer in die Verhandlung rein und geben sich mit weniger zufrieden»

«Frauen wählen Berufe mit tieferen Löhnen»  
«Frauen studieren nur «Softiesachen», sollten vielleicht mehr machen was Cash gibt»

«Muss sich damit beschäftigen und die Kommunikation ist sehr wichtig, es soll im Unternehmen einfach ein Thema sein»  
«Es muss heißen gleicher Lohn für gleiche Leistung und attraktive Karrierechancen und attraktive Gehälter haben, ein bisschen was die Frauen dazu bringen zu verhandeln»  
«Softiesachen» sollten vielleicht nachwiederholungsbedürftig sein»  
«Transparenz haben, was das Gehalt für Frauen und tiefes Niveau» mehr

«Es sollte einfach state of the art sein, dass man die Lohngleichheit anschaut und auch analysiert und allenfalls Ungleichbehandlungen behebt»

«In einem gewissen Alter werden Frauen eh als Risikomitarbeiter taxiert, da sie schwanger werden könnten und dann ausfallen»  
«Nach Wiedereinstieg tiefe Erfahrung und tiefes Niveau»

«Es muss heißen gleicher Lohn für gleiche Leistung und Frauen haben einfach nicht die gleichen körperlichen»  
«Für mehr Lohn könnten junge Frauen wie Sie einfach mehr Charme einsetzen.»

# Inhaltsübersicht

---

I. Die Revision des GlG und Qualifikation der Lohnvergleichsanalyse

---

II. Ein Blick in die Praxis

III. Erkenntnisse und Fazit

# Erkenntnisse und Fazit

- Revision des GIG: eher „light“
- *Soft law* → öffentlicher Druck statt rechtliche Sanktionen
- Sicht der Unternehmen:  
Reaktion des Bundes , Lohnvergleichsanalyse mit Logib 
- Unerklärte Lohnungleichheiten: Gründe eher bei tief verwurzelten, ungewollten Strukturen anstelle fehlender Verhandlungsstärke resp. schlechter Wahl des Berufs zu suchen
- Die Lohnvergleichsanalyse - ein *weiterer* Schritt in die richtige Richtung!



Universität  
Basel

Juristische  
Fakultät



**Vielen Dank**  
für Ihre Aufmerksamkeit.

# Masterarbeit Nathalie Flück

## «Das Betriebsrisiko des Arbeitgebers»





SORRY  
WE ARE  
CLOSED

COVID-19

# Das Betriebsrisiko im Arbeitsverhältnis

---

Nathalie Flück

Masterarbeit FS 21 betreut von Prof. Pärli

Ist die Arbeitgeberin zur Lohnfortzahlung verpflichtet,  
wenn sie ohne Verschulden keine Arbeit anbieten  
kann?

Zehn Fragen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

# Lohn oder Entschädigung: Wer welche Ansprüche hat

Wer wegen der Corona-Krise keine Einkünfte mehr hat, soll entschädigt werden. Nicht in allen Fällen ist klar, wer für den Ausfall aufkommt.



Andrea Fischer

Aktualisiert: 26.03.2020, 16:52

2 Kommentare



## Das Coronavirus erfasst die Arbeitswelt

Unternehmer müssen sich angesichts der Pandemie auf zahlreiche Arbeitsausfälle einstellen – nicht immer muss der Lohn weiter gezahlt werden.

Anne-Barbara Luft

17.03.2020, 06.00 Uhr

Hören Merken Drucken Teilen

Veröffentlicht am: 05.05.2020 - 22:17

SARS-COV-2

## Coronavirus: Das sollten Arbeitnehmer wissen



Von Tanja Banner

Was bedeuten Kurzarbeit und Quarantäne durch das Coronavirus Sars-CoV-2 für Lohn und Gehalt?

# Was gilt arbeitsrechtlich bei einer Flutkatastrophe?

NEWS 21.07.2021 Entgeltfortzahlung



Haufe Online Redaktion



Bild: Gina Sanders / stock.adobe.com

# Restaurant abgebrannt – was nun?

Gastronomie · 26. Feb. 2019

Ein Brand zerstörte am Montagabend ein Restaurant in Villmergen/AG. Was geschieht in solchen Fällen mit den Mitarbeitern?



Das «Mi Casa Loca» in Villmergen/AG brannte komplett herunter. (Kapo AG)



SPIEGEL ONLINE

VULKAN AUF BALI

DUTZENDE FLÜGE WEGEN ASCHEWOLKE ABGESAGT

SPIEGEL ONLINE

Bali

## Vulkan speit, Flughafen liegt lahm

Nach Monaten der Ruhe spuckt der indonesische Vulkan Agung wieder Asche. Der Flugverkehr auf Bali wurde eingestellt, Zehntausende Reisende sitzen fest.

29.06.2018, 11.26 Uhr

# Lohnfortzahlungspflicht bei Betriebsschliessung?

## **Art. 324**

III. Lohn bei  
Verhinderung an  
der Arbeits-  
leistung

1. bei Annahme-  
verzug des  
Arbeitgebers

<sup>1</sup> Kann die Arbeit infolge Verschuldens des Arbeitgebers nicht geleistet werden oder kommt er aus anderen Gründen mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug, so bleibt er zur Entrichtung des Lohnes verpflichtet, ohne dass der Arbeitnehmer zur Nachleistung verpflichtet ist.

Tatbestand:

1. Nichtannahme der Arbeit
2. Gehöriges Angebot des Arbeitnehmers
3. Leistungsbereitschaft des Arbeitnehmers
4. **Risikobereich der Arbeitgeberin**

# Lohnfortzahlungspflicht bei Betriebsschliessung?

## Beschränkte Risikozuweisung

### Nur bei ...

- ungerechtfertigter Nichtannahme  
i.S.v. Art. 91 OR
- spezifischer Betroffenheit
- dem Betrieb inhärenten Risiken
- Vorhersehbarkeit
- Handlungsalternativen

## Unbeschränkte Risikozuweisung

Immer.

# 1) Wesen des Arbeitsvertrags

Der Arbeitnehmer verzichtet auf eine eigenverantwortliche Teilnahme am Wirtschaftsleben. Vielmehr überlässt er – im **Gegenzug für ein gesichertes Einkommen** – den Nutzen aus seiner Leistung einem anderen.

(BGer, 4A\_64/2020, 06.08.2020, E. 6.3.5)

## 2) Risiko ist ohnehin beschränkt

- Abweichende Vereinbarungen
- Erweitertes Weisungsrecht:  
Einseitige Anpassung von Arbeitsort, Arbeitszeit, Arbeitsinhalt
- Anordnung von Ferien
- Anordnung von Überstundenkompensation
- Ordentliche oder ausserordentliche Kündigung

### 3) Verhältnis zur Kurzarbeit

bei **nicht ins normale Betriebsrisiko**  
fallenden (aussergewöhnlichen)

Arbeitsausfällen

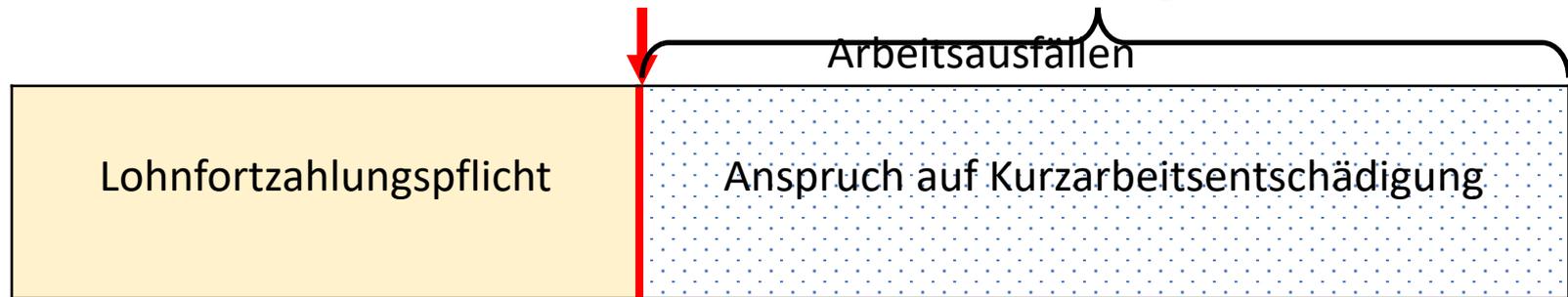


Lohnfortzahlungspflicht

Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung

### 3) Verhältnis zur Kurzarbeit

bei **nicht ins normale Betriebsrisiko**  
fallenden (aussergewöhnlichen)



### 3) Verhältnis zur Kurzarbeit

- Einführung von Kurzarbeit? → Dispositionsfreiheit der Arbeitgeberin

«Diese soll entscheiden, ob sie eher das Risiko tragen möchte, vergeblich Lohn zu bezahlen oder umgekehrt mangels Personals plötzlich anfallende Aufträge nicht erfüllen zu können.

Befreit die Arbeitgeberin die Arbeitnehmenden in einer Krise nicht von ihrer Arbeitspflicht, trifft sie eine unternehmerische Entscheidung, für die sie finanziell selber aufzukommen hat.»

(BVGer, B-5990/2020, 24.06.2021, E. 5.10)

## 4) Verwendungsunmöglichkeit als Risiko der Gläubigerin

- Verwendungsunmöglichkeit kein Fall von Art. 119 Abs. 1 und 2 OR, d.h. kein Wegfall der Gegenleistungspflicht

# Lohnfortzahlungspflicht bei Betriebsschliessung?

## Beschränkte Risikozuweisung

### Nur bei ...

- ungerechtfertigter Nichtannahme i.S.v. Art. 91 OR
- spezifischer Betroffenheit
- dem Betrieb inhärenten Risiken
- Vorhersehbarkeit
- Vermeidbarkeit





SORRY  
WE ARE  
CLOSED

COVID-19

**Danke für die  
Aufmerksamkeit.**

---

# Masterarbeit Odette Geldof

«Ausgewählte Fragen zur Dienstreise –  
Definition, Arbeitszeit und andere»

# Ausgewählte Fragen zur Dienstreise

DEFINITION, ARBEITSZEIT UND ANDERE

---

ODETTE GELDOF, MLAW

BETREUT DURCH PROF. DR. IUR. KURT PÄRLI

# Übersicht

---

1. Definition, Abgrenzung zur Entsendung
2. Arbeitszeit im öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Sinne
3. Spesen und Auslagen
4. Haftungsrechtliche Fragen
5. Offene Fragen

# 1. Definition, Abgrenzung zur Entsendung

---

- Kurzfristiger Aufenthalt der Arbeitnehmer\*in an einem anderen als am vertraglich vereinbarten Ort zur Erfüllung der dienstlichen Pflichten.
- In der Praxis gilt eine Reise ab ca. drei Monaten als Entsendung.
- Genaue Regelungen auf Vertragsebene sind empfehlenswert.

## 2. Arbeitszeit im öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Sinne

---

- Öffentlich-rechtlicher Begriff: die Zeit, die die Arbeitnehmer\*in im hauptsächlichsten Interesse der Arbeitgeber\*in verbringt.
- Anwendung des ArG im Ausland?
- Darunter fällt z.B. auch die Reisezeit.

## 2. Arbeitszeit im öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Sinne

---

- Begriff: die Zeit, während der sich die Arbeitnehmer\*in der Arbeitgeber\*in zur Verfügung zu halten hat und nicht frei über ihre Zeit verfügen kann.
- z.B. Reisezeit kann reduziert angerechnet werden.

# 3. Entlohnung

---

- Während Dienstreisen kann sich häufig ein Mehraufwand für die Arbeitnehmer\*in ergeben.
- Gewisse Tätigkeiten können reduziert angerechnet werden. Dies bedeutet allerdings einen hohen administrativen Aufwand.
- Ein pauschaler Ausgleich oder Gewährung von zusätzlichen Ferientagen können zur Kompensation dienen.

## 4. Sozialversicherungsrechtliche Fragen

---

- Wichtig bei internationalen Verhältnissen sind Abkommen mit den betroffenen Staaten (FZA und EFTA-Abkommen).
- In der Praxis relevant ist z.B. das Formular A1, mit welchem CH-Arbeitnehmer\*innen in EU und EFTA Staaten bestätigen können, dass sie in der Schweiz versichert sind.

# 5. Haftungsrechtliche Fragen

---

- Insb. interessant sind Haftungsfragen bei Dienstreisen in Gebiete mit instabiler Politik, schlechter Infrastruktur oder anderen Risiken, da die Arbeitgeber\*in eine Fürsorgepflicht trifft.

## 6. Empfehlungen für die Praxis

---

- Aufgabenbeschreibung und Arbeitszeiten im Vertrag festhalten
- Gefahrenevaluation
- Versicherungen
- Etc.

Fragen?

---

# Masterarbeit Gabriel Starobinski

«Der Einfluss der (revidierten) Europäischen Sozialcharta auf  
das schweizerische Arbeitsrecht»



Universität  
Basel

# **Der Einfluss der (revidierten) Europäischen Sozialcharta auf das schweizerische Arbeitsrecht**

unter besonderer Berücksichtigung der integrativen Auslegungsmethode  
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

**Gabriel Starobinski**

ESC

EMRK



# EUROPÄISCHE SOZIALCHARTA

## À LA CARTE

### KERNARTIKEL

Das Recht auf Arbeit

1

Das Recht auf Fürsorge

13

Das Vereinigungsrecht

5

Das Recht der Familie auf sozialen,  
gesetzlichen und wirtschaftlichen  
Schutz

16

Das Recht auf Kollektiv-  
verhandlungen

6

Das Recht der Wanderarbeitnehmer  
und ihrer Familien auf Schutz und  
Beistand

19

Das Recht der Kinder und  
Jugendlichen auf Schutz

7

Das Recht auf Chancengleichheit und  
Gleichbehandlung in Beschäftigung  
und Beruf ohne Diskriminierung  
aufgrund des Geschlechts

20

Das Recht auf soziale  
Sicherheit

12

### WEITERE ARTIKEL

Das Recht auf gerechte  
Arbeitsbedingungen

2

Das Recht auf berufliche  
Bildung

10

Das Recht auf soziale  
Sicherheit

12

### EMPFEHLUNGEN

European Committee  
of Social Rights (ECSR),  
Digest of Case Law

# EUROPÄISCHE SOZIALCHARTA

## À LA CARTE

6/9

### KERNARTIKEL

Das Recht auf Arbeit

Das Vereinigungsrecht

Das Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz

Das Recht auf soziale Sicherheit

~~1~~ Das Recht auf Fürsorge

5 Das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz

~~7~~ Das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand

12 Das Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

13

16

19

20

### WEITERE ARTIKEL

Das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen 2

Das Recht auf berufliche Bildung 10

Das Recht auf soziale Sicherheit 12

### EMPFEHLUNGEN

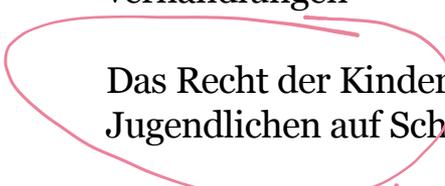
European Committee of Social Rights (ECSR), Digest of Case Law

nur Absatz 1

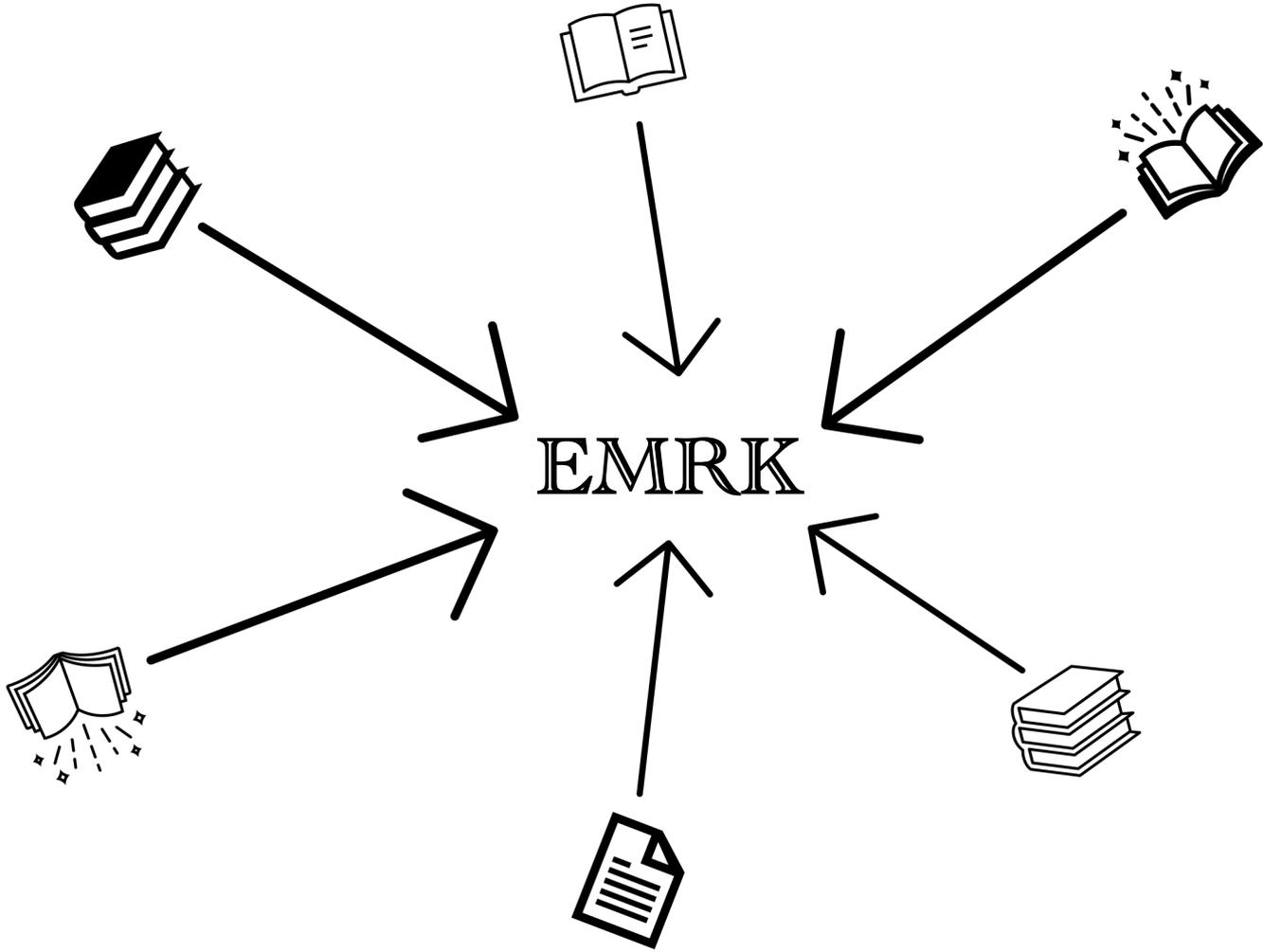
102.632.

NEIN

Absatz 5?



**Albanien Andorra Armenien Aserbaidshan Belgien  
Bosnien und Herzegowina Bulgarien Deutschland  
Dänemark Estland Finnland Frankreich Georgien  
Griechenland Irland Island Italien Kroatien Lettland  
Liechtenstein Litauen Luxemburg Malta Monaco  
Montenegro Niederlande Nordmazedonien  
Norwegen Österreich Polen Portugal Republik  
Moldau Rumänien Russische Föderation San Marino  
Schweden Schweiz Serbien Slowakische Republik  
Slowenien Spanien Tschechische Republik Türkei  
Ukraine Ungarn Vereinigtes Königreich Zypern**



ESC

EMRK





Universität  
Basel

**Vielen Dank**  
für Ihre Aufmerksamkeit

**Gabriel Starobinski**

[g.starobinski@unibas.ch](mailto:g.starobinski@unibas.ch)

# Agenda

---

1 Begrüssung

2 Vorstellung aktueller Forschungs- und Publikationsprojekte der Professur für soziales Projekt

a) Aktuelle Forschungsprojekte

b) Publikationen

c) Vorstellung von Masterarbeiten (Fischer, Flück, Geldof, Starobinski)

d) Veranstaltungshinweise

3 Sie sind gefragt – welche Themen und Fragestellungen beschäftigen Sie?

---

4 Der neue Mindestlohn in Basel-Stadt

- Einführungsreferat Prof. Kurt Pärli «Mindestlöhne in der Schweiz – rechtlicher Rahmen»
  - Podiumsdiskussion mit Daria Frick, Unia Basel, Saskia Schenker, Arbeitgeberverband, Basel und Michael Mauerhofer, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Basel
-

# Kommende Weiterbildungs- und Forschungsveranstaltungen der Professur für Soziales Privatrecht

- Recht aktuell: 6. Basler Arbeitsrechtstagung «Bedeutung und Aufgabe des Arbeitsrechts in der Krise» am **25. März 2022 – ganztags**, Basel
- Schweizer Sektion der ISLSSL: «Grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse – Arbeits-, migrations- und sozialversicherungsrechtliche Fragen» am **29. März 2022 (13.30 – 17.10 Uhr)**, Bern
- Vorabendveranstaltung «Neuerungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht» am **30. März 2022 (16.45 – 19.00 Uhr)**, ONLINE
- Recht aktuell: 6. Basler Sozialversicherungsrechtstagung am **9. Dezember 2022 – ganztags**, Basel
- Austausch Wissenschaft und Praxis am **7. Dezember 2022 (17.30 – 19.00 Uhr)**, Basel

# Recht aktuell



Universität  
Basel



Weiterbildungsveranstaltung der Juristischen  
Fakultät der Universität Basel

---

6. BASLER ARBEITSRECHTSTAGUNG

## **Bedeutung und Aufgabe des Arbeitsrechts in der Krise**

Arbeitsrecht während Corona, Vertragsanpassung, Kurzarbeit (Schnittstellen  
Arbeitslosenversicherung/Arbeitsrecht), Massenentlassung, Betriebsübergang,  
Outsourcing, Kündigung und Kündigungsschutz, Homeoffice/Flexibilisierung der  
Arbeit, Outsourcing durch Subunternehmerkonstrukte

**Präsenz- und Online-Veranstaltung (Livestream)**

**Freitag, 25. März 2022**

**08.50 – 17.15 Uhr**

**Congress Center Basel**

**MCH Messe Basel**

**Saal Sydney**

**Messeplatz 21**

**4058 Basel**

**(Tram Nr. 1 oder 2 ab Bahnhof SBB 5 Stationen bis Messeplatz)**

### **COVID-19-Vorbehalt:**

Je nach den im März 2022 geltenden COVID-19-Einschränkungen für grössere  
Anlässe müssen wir uns vorbehalten, nur eine online-Veranstaltung zu organisieren.



Schweizer Sektion der International Society for Labour and Social Security Law

## Grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse – Arbeits-, migrations- und sozialversicherungsrechtliche Fragen

**Universität Bern, Hochschulstrasse 4, Kuppelraum inkl. Foyer, 29. März 2022<sup>1</sup>**

Organisiert von der Schweizer Sektion der International Society for Labour and Social Security Law (ISLSSL)

Bereits zum zweiten Mal führt die noch junge [Schweizer Sektion der ISLSSL](#) eine wissenschaftliche Tagung als Begleitprogramm zur Generalversammlung durch. Das Thema grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse berührt mehrere Rechtsordnungen und erfordert eine Auseinandersetzung sowohl mit migrations-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Das jeweils anwendbare Internationale Privatrecht (IPR) sieht Regeln für den Gerichtsstand, das anwendbare Recht und die Vollstreckung vor. Die nationalen Gesetze zum IPR werden zudem durch völkerrechtliche IPR-Verträge (wie etwa das LugÜ) überlagert.

Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Tagung sollen alle relevanten Aspekte der Thematik abgedeckt werden. **Prof. Dr. h.c. Jean-Michel Servais** äussert sich zu Beginn zu den *Grundfragen des Internationalen Arbeitsverhältnisses*, im Anschluss spricht **Dr. iur. Cornelia Junghans** zu *ausländische Staatsangehörige als Arbeitnehmende – Schnittstellen Arbeits- und Migrationsrecht*, danach hält **Dr. iur. Roger Hischier** ein Referat zu *Anwendbares Recht bei internationalen Arbeitsverhältnissen nach schweizerischem IPRG*. Nach einer kurzen Pause fährt **Prof. Dr. iur. Anne-Sylvie Dupont** mit ihren Ausführungen zu der *Bedeutung der lex loci laboris als Anknüpfungspunkt im Sozialversicherungsrecht* fort und zu guter Letzt spricht **Prof. Dr. iur. Kurt Pärli** zu den *Regeln bei kurzfristiger Entsendung – Entsendegesetz CH und Entsende-RL in der EU*.

Die Tagung richtet sich sowohl an Arbeits- und Sozialversicherungsrechtler/innen als auch an Vertreter/innen der angesprochenen weiteren Rechtsgebiete. Ziel der Tagung ist es, die Sensibilität für Schnitt- und allenfalls auch Problemstellen zwischen den verschiedenen Themen zu steigern.



Schweizer Sektion der International Society for Labour and Social Security Law

Dienstag, 29. März 2022

13.30 - 13.40

### Begrüssung

*Dr. iur. Sylvie Pétremand, Universität Lausanne*  
*Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, Universität Basel*

### Grusswort

*Prof. Dr. iur. Frédéric Krauskopf, Universität Bern*

13.40 - 14.10

### Grundfragen des Internationalen Arbeitsverhältnisses

*Prof. Dr. h. c. Jean-Michel Servais, Gastprofessor Universität Gerona (S) und Ex-Direktor der Internationalen Arbeitsorganisation und Ehrenvorsitzender der Internationalen Society for Labour and Social Security Law*

14.10 - 14.40

### Ausländische Staatsangehörige als Arbeitnehmende – Schnittstellen Arbeits- und Migrationsrecht

*Dr. iur. Cornelia Junghans, Gerichtschreiberin am Versicherungsgericht des Kantons Aargau*

14.40 - 15.10

### Anwendbares Recht bei internationalen Arbeitsverhältnissen nach schweizerischem IPRG

*Dr. iur. Roger Hischier, Fachanwalt SAV Arbeitsrecht, Spahni Stein Rechtsanwälte, Zürich*

15.10 - 15.40

### Pause

15.40 - 16.10

### Bedeutung der lex loci laboris als Anknüpfungspunkt im Sozialversicherungsrecht

*Prof. Dr. iur. Anne-Sylvie Dupont, Universität Neuenburg und Universität Genf*

16.10 - 16.40

### Regeln bei kurzfristiger Entsendung – Entsendegesetz CH und Entsende-RL in der EU

*Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, Universität Basel*

16.40 - 17.10

### Diskussion

# Neuerungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Eine Online-Veranstaltung der  
**Professur für Soziales Privatrecht** der  
Juristischen Fakultät der Universität Basel  
**30. März 2022, 16.45 – 19.00 Uhr**

Im **Arbeits- und Im Sozialversicherungsrecht** ist der Gesetzgeber äusserst aktiv. Es kommt fast wöchentlich zu Neuerungen und für Praktiker/innen ist es bisweilen schwierig, auf dem Laufenden zu bleiben. Aus diesem Grund lanciert die **Professur für soziales Privatrecht** eine neue Veranstaltungsreihe:

**Ausgewählte Neuerungen im Bereich Arbeits- und Sozialversicherungsrecht** werden vorgestellt und auf Folgen für die Praxis analysiert. In etwas über zwei Stunden erhalten Sie einen **Überblick und verschaffen sich Durchblick**. Diese Vorabendveranstaltung richtet sich an Juristen/innen und andere Fachleute an Gerichten, in der Advokatur oder in der Verwaltung, und an weitere an der Thematik interessierte Personen.

## Programm

16.45 – 16.50	<b>Begrüssung</b> Prof. Dr. Kurt Pärli
16.50 – 17.10	<b>Stand und Ausblick AHV und BVG Revision</b> Prof. (FH) Peter Mösch Payot und Prof. Dr. Kurt Pärli
17.10 – 17.30	<b>EL-Reform und Überbrückungsleistung (ÜL, „Ü60-Rente“): Erste Erfahrungen In der Praxis</b> Prof. (FH) Peter Mösch Payot
17.30 – 17.50	<b>Strelfzug durch die IV-Revision (1.1.2022)</b> Prof. (FH) Peter Mösch Payot
17.50 – 18.05	<b>Pause</b>
18.05 – 18.25	<b>Umsetzungsfragen beim Betreuungs- und Vaterschaftsurlaub</b> Prof. Dr. Kurt Pärli
18.25 – 18.45	<b>Arbeitsgesetz und -verordnung – abgeschlossene und kommende Revisionen</b> Prof. Dr. Kurt Pärli
18.45 – 19.00	<b>Sammellinfo von relevanten Neuerungen</b> Prof. Dr. Kurt Pärli

Für die Teilnahme an dieser Vorabendveranstaltung verlangen wir einen Unkostenbeitrag von CHF 140.-. Darin inklusive ist eine **umfassende Dokumentation** zu den Neuerungen.

Fragen werden soweit als möglich im Rahmen der Veranstaltung oder im Nachgang schriftlich beantwortet.

Aus organisatorischen Gründen werden interessierte Teilnehmer/innen gebeten, sich bis spätestens am 28.3.2022 anzumelden (<https://ius.unibas.ch/de/personen-1/paerli-kurt/veranstaltungen/weitere-veranstaltungen/>).

# Agenda

---

1 Begrüssung

---

2 Vorstellung aktueller Forschungs- und Publikationsprojekte der Professur für soziales Projekt

a) Aktuelle Forschungsprojekte

b) Publikationen

c) Vorstellung von Masterarbeiten (Fischer, Flück, Geldof, Starobinski)

d) Veranstaltungshinweise

3 Sie sind gefragt – welche Themen und Fragestellungen beschäftigen Sie?

4 Der neue Mindestlohn in Basel-Stadt

- Einführungsreferat Prof. Kurt Pärli «Mindestlöhne in der Schweiz – rechtlicher Rahmen»
  - Podiumsdiskussion mit Daria Frick, Unia Basel, Saskia Schenker, Arbeitgeberverband, Basel und Michael Mauerhofer, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Basel
-

Sie sind gefragt - welche Themen und Fragestellungen  
beschäftigen Sie?

Anregungen an: [office-paerli-ius@unibas.ch](mailto:office-paerli-ius@unibas.ch)

Vielen Dank!

# Agenda

---

1 Begrüssung

---

2 Vorstellung aktueller Forschungs- und Publikationsprojekte der Professur für soziales Projekt

a) Aktuelle Forschungsprojekte

b) Publikationen

c) Vorstellung von Masterarbeiten (Fischer, Flück, Geldof, Starobinski)

d) Veranstaltungshinweise

---

3 Sie sind gefragt – welche Themen und Fragestellungen beschäftigen Sie?

4 Der neue Mindestlohn in Basel-Stadt

- Einführungsreferat Prof. Kurt Pärli «Mindestlöhne in der Schweiz – rechtlicher Rahmen»
- Podiumsdiskussion mit Daria Frick, Unia Basel, Saskia Schenker, Arbeitgeberverband, Basel und Michael Mauerhofer, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Basel



# Der Lohn im Privatrecht

-  **I. Lohn**
-  **1. Art und Höhe im Allgemeinen**
-  **Art. 322**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer den Lohn zu entrichten, der verabredet oder üblich oder durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt ist.

## Grundsatz

Parteiautonomie

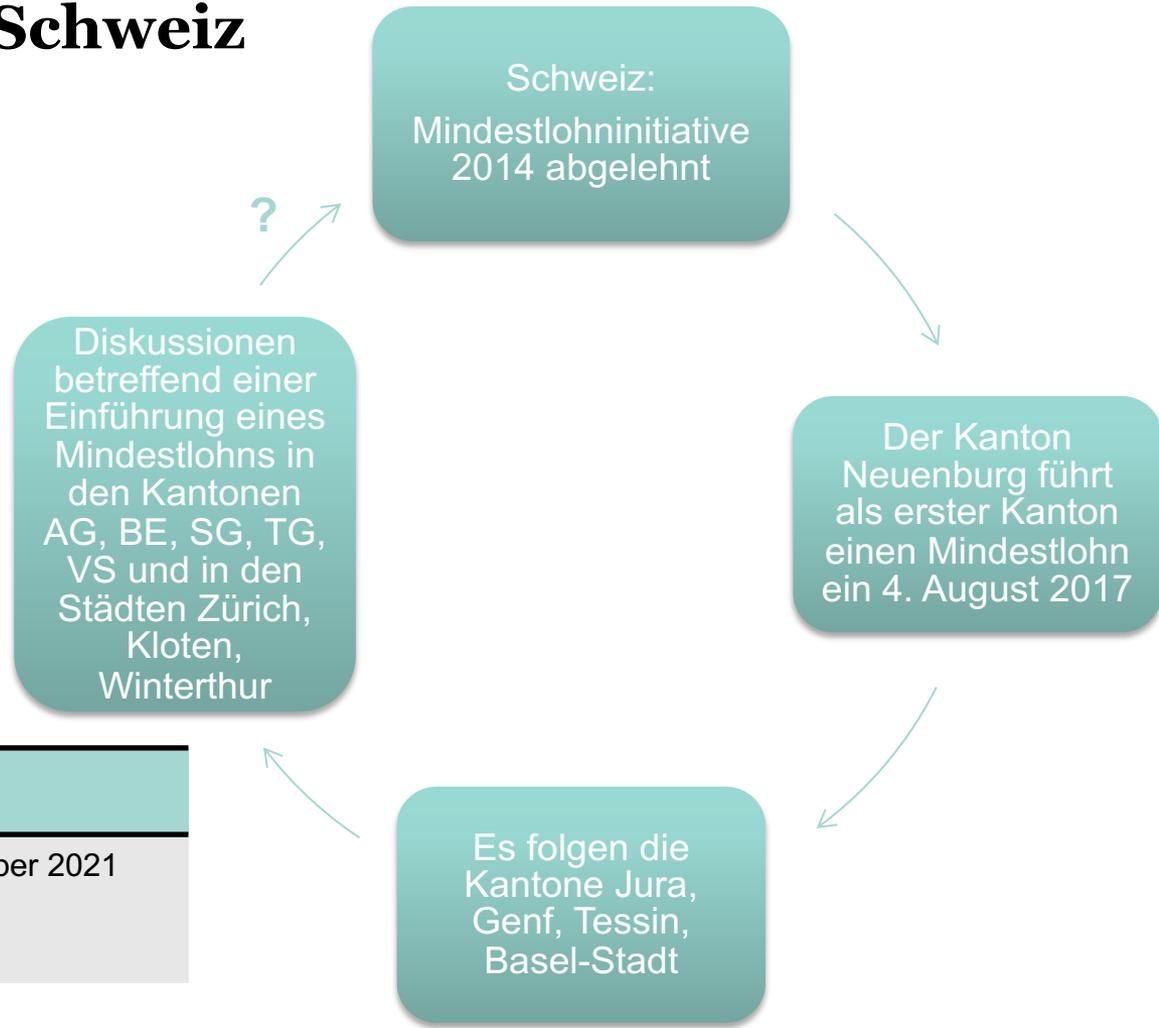
## Ausnahmen

GAV

NAV

Kantonaler  
Mindestlohn

# Mindestlöhne in der Schweiz



Ort	Stand
Kanton Wallis	PdA lancierte im Oktober 2021 eine Initiative
Kanton Aargau	SP prüft eine Initiative
Städte Zürich, Kloten, Winterthur	Initiative ein Lohn zum Leben: 23 CHF/h Abstimmung Kloten am 28.11.2021: Abgelehnt mit 52.3%

Kanton	Einführungsdatum	Lohn pro Stunde	Ausnahmen
NE	4.08.2017	20.08 CHF	Landwirtschaftsbetriebe und Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion
JU	1.02.2018	20 CHF	Personen in Ausbildung; Arbeitgeber und seine Familie; Personen im Rahmen beruflicher Eingliederungsmassnahmen; GAV
GE	1.11.2020	23.14 CHF	Lernende, Praktikanten, Minderjährige, Landwirtschaftsbetriebe und Blumenzuchten
TI	1.12.2021*	19 CHF	Minderjährige bei leichten Arbeiten; Au-Pairs; Praktikanten; Personen mit eingeschränkter Erwerbsfähigkeit; Personen nach Art. 4 I ArG; Personen, die im Rahmen von Sozialmassnahmen angestellt sind; Landwirtschaftsbetriebe; GAV
BS	Voraussichtlich 2. Hälfte 2022	21 CHF	Praktika ≤ 6 Monate; Schüler unter 18 in einem Ferienjob; Lernende; Personen nach Art.4 I ArG; Au-Pairs; Arbeitnehmer auf Abruf ≤ 70h während einem Kalenderjahr; Personen in einem beruflichen Integrationsprogramm; ave GAV/NAV; Berufsausübung ausserhalb des Schweizer Territoriums

# Beschwerden gegen das Mindestlohngesetz im Kanton Tessin abgewiesen

- 16.11.2021: Das BGer weist Beschwerden gegen das Mindestlohngesetz ab.
- Die Begründung ist noch nicht bekannt.
- Das Mindestlohngesetz gilt somit ab dem 1.12.2021.

# BGE 143 I 403 (1)



# BGE 143 I 403 (2)

## Begründung:

- E.5.4.2: Die Einführung eines Mindestlohns diene der Bekämpfung der Armut und des Phänomens „working poor“ im Kanton Neuenburg.
- E.5.4.3: Die Minimallöhne sind auf einem relativ tiefen Niveau anzusetzen, damit der Betrag den sozialpolitischen Charakter nicht verliert. Mit der Orientierung an den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erfüllt der Kanton Neuenburg diese Anforderung.
- E. 7.4 ff.: Das Arbeitsverhältnis ist nicht einzig dem Privatrecht unterstellt. Neben dem Arbeitsgesetz bleibt Raum für kantonale, öffentlich-rechtliche Bestimmungen für sozialpolitische Massnahmen, die einen anderen Zweck als den Arbeitnehmerschutz verfolgen.

## Literatur:

MADUZ/SCHMID, (Un-)Zulässigkeit von kantonalen Mindestlohn-Regelungen, ARV 2017, 271 ff.

PÄRLI, Kantonale Mindestlöhne sind zulässig, ARV 2018, 294 ff.

BIERI, Le salaire minimum neuchâtelois, Jusletter 11. August 2014.

# Studienergebnisse zum Thema Mindestlohn

Fazit: Die Studienergebnisse sind uneinheitlich.

Studie	Beschäftigung
NEUMARK/WASCHER	↓
CURRIE/FALLICK	↓
CARD/KRUEGER	↑
DUBE ET AL.	→
BERGER/LANZ	→

Studie	Schattenwirtschaft
DREHER/ SCHNEIDER	↑
PACKARD ET AL.	Kürzlich beigetretene EU Mitgliedstaaten ↑
	Ältere Mitgliedstaaten ↓

NEUMARK/WASCHER, Minimum Wages and Employment, Foundations and Trends in Microeconomics, 3(1-2)(2007, S. 1-182.

CURRIE/FALLICK, The Minimum Wage And The Employment Of Youth: Evidence From The NLSY, Journal of Human Resources, 31(2)/1996, S. 404-428.

CARD/KRUEGER, Minimum Wages and Employment: A Case Study of the Fast-Food Industry in New Jersey and Pennsylvania, American Economic Review, 48(4)/1994, S. 772-793.

DUBE/LESTER/REICH, Minimum wage effects across state borders: Estimates using contiguous counties, The Review of Economics and Statistics, 92(4)/2010, S. 945-964.

BERGER/LANZ, "Minimum wage regulation in Switzerland: Survey evidence for restaurants in the canton of Neuchâtel," IRENE Working Papers 01/2019, IRENE Institute of Economic Research.

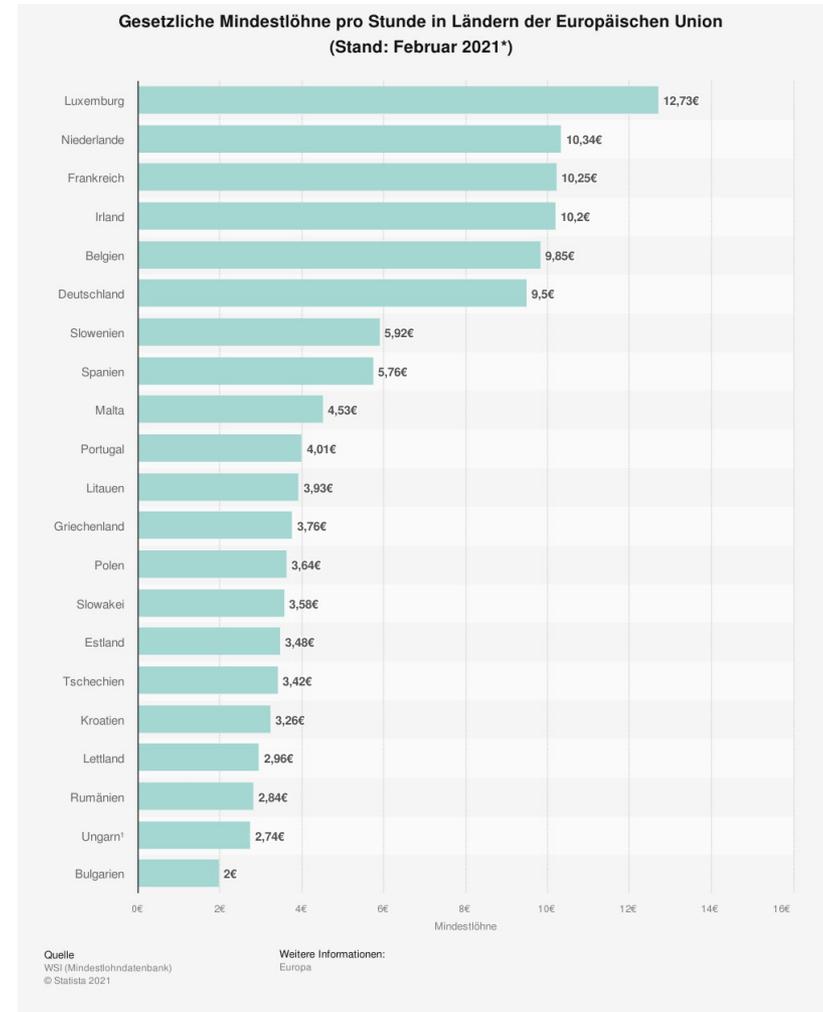
DREHER/SCHNEIDER, Corruption and the Shadow Economy: An Empirical Analysis, KOF Working Paper Series, Nr. 123/2006.

PACKARD/KOETTL/MONTENEGRO, In from the Shadow: Integrating Europe's Informal Labor, The World Bank.

# Blick über die Grenze

## Mindestlöhne in der EU?

- Die EU Kommission hat einen Richtlinienvorschlag erarbeitet.
- EU-Länder mit gesetzlichem Mindestlohn müssen anhand klarer Kriterien für eine angemessene Höhe sorgen.
- Der Entwurf will den Mitgliedsstaaten kein exaktes Kriterium vorgeben.
- Allerdings fordert der Entwurf, dass zur Beurteilung der Angemessenheit ein Vergleich zu den allgemeinen Bruttolöhnen gezogen werden soll: Eine Art Anstandsschwelle soll bei 60% des Medianlohns und/oder bei 50% des Durchschnittslohns liegen.



Statista Research Department, 29.03.2021

# Podiumsdiskussion

## «Der neue Mindestlohn in Basel-Stadt»

- **Daria Frick, Unia, Basel**
- **Saskia Schenker, Arbeitgeberverband, Basel**
- **Michael Mauerhofer, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Basel**

# Nächste Veranstaltung

Die nächste Veranstaltung der Reihe  
«Austausch Wissenschaft und Praxis»  
findet am **7. Dezember 2022** statt.  
Nähere Informationen folgen zeitnah.



Universität  
Basel

Juristische  
Fakultät



**Vielen Dank**  
für Ihre Aufmerksamkeit